

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches  
Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte  
und –methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

12. August 2014

### **Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Mai 2014 den Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele zur Vernehmlassung zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Mit der umfassenden Neuregelung des gesamten Geldspielwesens in einem Gesetz soll ein verfassungsmässiger Auftrag aus dem Jahre 2012 umgesetzt werden. Dabei gilt es ganz Allgemein, die Sicherheit und die Transparenz von Geldspielangeboten zu erhöhen. Angesichts des Gefährdungspotentials stehen dabei ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor exzessivem Geldspiel und die Bekämpfung der Kriminalität im Fokus. Gleichzeitig darf die nötige Attraktivität für Konsumentinnen und Konsumenten aber auch für die Anbieter nicht verloren gehen, damit einem Ausweichen auf unseriöse Angebote oder Umgehungshandlungen möglichst entgegen gewirkt werden kann. Im Weiteren müssen Regeln Geltung erlangen, damit die Erträge einer sinnvollen und der Allgemeinheit wohlbringenden Nutzung zugeführt werden.

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf diesen Hauptzielen gerecht wird und Rahmenbedingungen für ein international wettbewerbsfähiges und zeitgemässes Angebot an Geldspielen schafft. Er beinhaltet austarierte Kompromisslösungen für eine Reihe von sensiblen Fragestellungen. Die neuen Definitionen und Kriterien für verschiedene Geldspiele erleichtern zudem den Vollzug und eine laufende Anpassung an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns in den Kernbereichen ohne Vorbehalte für den Gesetzesentwurf aus. Darüber hinaus schliessen wir uns der Stellungnahme der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) vom 4. August 2014 an. Entsprechend äussern wir uns im Folgenden nur noch zu einzelnen Elementen der Vorlage, welche aus kantonaler Sicht eine besondere Bedeutung aufweisen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Elementen der Vorlage**

### **2.1. Bewilligungspflicht Kleinspiele**

Zu den Kleinspielen gehören nach Art. 3 des Gesetzesentwurfs Lotterien, Sportwetten und Geldspieltourniere, die weder automatisiert, noch interkantonal, noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspieltourniere). Die Gewinne aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten müssen ebenfalls dem Gemeinwohl dienen. Dieses wird aber breiter ausgelegt als bei den von Lotteriegesellschaften angebotenen Spielen und dürfte mit den gängigen Motivationen hinter solchen Veranstaltungen in aller Regel bereits erfüllt sein. So sollen bspw. Sport-, Kultur- und Jugendvereine weiterhin Lottos und Tombolas organisieren können, um ihre Aktivitäten zu finanzieren.

Gemäss Art. 31 des Gesetzesentwurfs braucht es für die Durchführung von Kleinspielen zwingend eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Zu den Kleinspielen gehört insbesondere die Durchführung kleiner Tombolas und Lottos, worunter streng genommen auch einzelne Spielnachmittage in Altersheimen fallen. Diese Neuregelung führt zu Vollzugsproblemen in jenen Kantonen, welche unter dem Aspekt des Verwaltungsaufwandes und der Verhältnismässigkeit gewisse Spiele ganz oder bis zu einer bestimmten Plansumme von einer Bewilligungspflicht befreit haben. Die bundesrechtliche Einführung einer Bewilligungspflicht würde also in den Kantonen mit liberaler Praxis zu administrativem Mehraufwand führen. Obwohl der Kanton Solothurn diesen Bereich bisher nicht liberalisiert hat, sprechen wir uns dagegen aus, dass diese Möglichkeit künftig dahinfallen soll. Tombolas und Lottos sollen Sache der Kantone bleiben, zumal diese die lokalen Gegebenheiten besser kennen und es gerade in diesen Sparten bisher nicht zu nennenswerten Problemen gekommen ist.

### **2.2. Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel**

Die Kantone erheben seit der Inkraftsetzung einer entsprechenden interkantonalen Vereinbarung seit dem 1. Juli 2006 eine Spielsuchtabgabe von 0,5% auf den Bruttospielerträgen der Lotteriegesellschaften. Diese Gelder werden zweckgebunden für Prävention, Früherkennung und Behandlung von Spielsucht verwendet. Der Kanton Solothurn erhält jährlich Mittel in der Höhe von rund 134'000 Franken. Mit Blick auf die knappen Kantonsfinanzen und aus gesundheits- und sozialpolitischer Sicht ist es unabdingbar, die Spielsuchtabgabe beizubehalten. Der Entwurf enthält keine gesetzliche Verankerung der Spielsuchtabgabe. Die Abgabe muss deshalb weiterhin auf Basis eines Konkordates sichergestellt bleiben.

Die Ressourcen einer aus Spielsuchtexperten und –expertinnen zusammengesetzte Konsultativkommission Prävention werten wir durchaus positiv. Wir sind aber der Ansicht, dass die kantonalen Fachstellen für Prävention und Suchtbekämpfung bereits eng zusammenarbeiten und ein breites Netz von Fachpersonen aufgebaut haben. Mit Blick darauf und auf den Vorschlag, dass die Kantone die Konsultativkommission zur Hälfte mitfinanzieren müssten, sprechen wir uns für einen Verzicht auf dieses Gremium aus.

### **2.3. Verwendung der Spielerträge**

Nach Art. 106 Bundesverfassung sind grosse Teile der Spielbankenerträge für die AHV und die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Die Kantone verwenden die ihnen zufließenden Mittel weiterhin für gemeinnützige Projekte, namentlich in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales. Neu wird ausdrücklich die Möglichkeit eingefügt, diese Mittel auch ergänzend zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben einzusetzen. Wir begrüßen diese Präzisierung ausdrücklich, da sie der heutigen, zielkonformen Verwendungspraxis entspricht und immer wieder auftauchenden Missverständnissen vorbeugt. Wir sind überzeugt, dass dadurch der Grundsatz, die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten für die kulturelle, sportliche und soziale Entfaltung der Menschen zu nutzen, nicht in Frage gestellt, sondern noch gestärkt wird.

Art. 128 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs statuiert die Pflicht einer möglichst rechtsgleichen Behandlung der Gesuche durch die zuständigen Instanzen. Da die Rechtsgleichheit als Verfassungsgrundsatz von Amtes wegen zu berücksichtigen ist, erscheint uns dieser Absatz überflüssig. Vielmehr könnten Gesuchstellende dadurch zu der irrtümlichen Annahme verleitet werden, ei-

nen Rechtsanspruch auf eine Beitragszusprechung zu haben. Entsprechend beantragen wir die Streichung des Absatzes.

In Art. 128 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs fehlt die Möglichkeit, neben interkantonalen und nationalen Projekten auch internationale Projekte unterstützen zu können. In der Vergangenheit wurden durch uns, aber auch durch andere Kantone, bspw. nach Naturkatastrophen wiederholt Hilfs- und Solidaritätsbeiträge für das Ausland gesprochen. An dieser humanitären Tradition möchten wir festhalten und beantragen eine Präzisierung der Formulierung.

#### 2.4. Steuerliche Befreiung von Gewinnen aus Geldspielen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, analog zur steuerlichen Behandlung von Casino-Gewinnen auf die Besteuerung von Lotteriegewinnen zu verzichten. Gewinne aus Geldspielen in einem System der Gesamtreineinkommensbesteuerung für steuerfrei zu erklären, wirft Fragen auf. Die Argumente für die Steuerbefreiung überwiegen jedoch mit Blick auf die praktischen Vorteile (Gleichstellung Casino und Lotteriegewinne, Standortattraktivität, Abfluss von Spieleinsätzen ins Ausland oder ins illegale Geldspiel etc.), weshalb wir diesem Schritt zustimmen können.

Die Vorlage geht davon aus, dass die Kantone nur in geringem Ausmass auf Steuerertrag verzichten müssen. Diesem Verlust würden namentlich Mehreinnahmen aus den Lotterien entgegenstehen. Selbst wenn diese Einschätzung dereinst eintreffen würde, gilt es zu berücksichtigen, dass Kantone und Gemeinden Steuererträge frei für ihre Aufgaben verwenden können. Demgegenüber haben die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, zu verwenden. Entsprechend wird der finanzielle Handlungsspielraum der Kantone also dennoch eingeschränkt. Nicht zuletzt auch unter diesem Aspekt begrüssen wir das Vorhaben, Mittel aus Spielerträgen zukünftig ergänzend zur Finanzierung von Projekten im Rahmen gesetzlicher Aufgaben einsetzen zu dürfen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns abschliessend noch einmal bestens. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, unter [claudia.haenzi@ddi.so.ch](mailto:claudia.haenzi@ddi.so.ch) gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber